

## Information des Wahlvorstandes bei ambulante dienste e.V. für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

### Allgemeines

Durch Aushang des Wahlausschreibens am 09.03.2018 ist bei *ambulante dienste e.V.* die Wahl des Betriebsrates eingeleitet worden. **Die wahlberechtigten Mitarbeiter\*innen der ambulante dienste e.V. können nun spätestens bis zum 23.03.2018, 17:00 Uhr Wahlvorschläge beim Wahlvorstand einreichen.** Konkret: Sie können Kolleg\*innen vorschlagen, die bereit sind, für einen Sitz im Betriebsrat zu kandidieren. Für die Einreichung von Wahlvorschlägen empfiehlt der Wahlvorstand die Verwendung der beiliegenden Vorlage, die im Folgenden noch näher erläutert wird.

Zu wählen sind 11 Betriebsratsmitglieder. Deshalb ist zu empfehlen, dass die Wahlvorschläge **mindestens 11 Bewerber\*innen** enthalten; besser mehr, denn der Betriebsrat braucht auch **Ersatzmitglieder** für den Fall, dass gewählte Betriebsratsmitglieder ausscheiden oder sonst verhindert sind.

Die Beschäftigten des *ambulante dienste e.V.* sind völlig frei in ihrer Entscheidung, wen sie als Kandidat\*innen für den Betriebsrat vorschlagen. Voraussetzung ist nur, dass die Mindestanforderungen für die Gültigkeit der Wahlvorschläge eingehalten werden:

**Vorgeschlagen und damit gewählt** werden kann nur, wer **am Wahltag** (= 09.05.18) das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Betrieb seit mindestens 6 Monaten angehört. Die Vorgeschlagenen **müssen** ihre Bereitschaft zur Kandidatur auf dem Wahlvorschlag **schriftlich** durch Unterschrift bestätigen.

Der Gesetzgeber hat in §14 Betriebsverfassungsgesetz eine Wertentscheidung dahingehend getroffen, dass die Wahl des Betriebsrates nach den **Grundsätzen der Verhältniswahl** erfolgt. Das bedeutet, dass der Gesetzgeber erwartet, dass zur Wahl des Betriebsrates immer **mehrere** Wahlvorschläge (Listen) eingereicht werden. Nur dann, wenn nur **ein** Wahlvorschlag (Liste) eingereicht wird, kommt es zu einer **Persönlichkeitswahl**. Die Unterschiede werden nachstehend kurz erläutert.

### Listenwahl

Es können **mehrere** Wahlvorschläge (Listen) eingereicht werden: **Beispiel:** Ein Teil der Beschäftigten verständigt sich auf die Wahlbewerber\*innen xyz, ein anderer Teil der Beschäftigten auf die Wahlbewerber\*innen abc. Sind beide Wahlvorschläge gültig, erscheinen später **beide Listen** auf dem Stimmzettel. Es können auch **weniger** als die zu wählenden 11 Betriebsratsmitglieder auf einer **eigenen** Liste kandidieren (sogar **Einzelbewerber\*innen**).

Entscheidend ist nur, dass **alle** Wahlvorschläge (Listen) die **erforderliche Zahl von mindestens 32 Stützunterschriften** beibringen können. Dabei können sich die Kandidat\*innen auch selbst unterstützen. Der/die Wähler\*in hat dann bei der Stimmabgabe am Wahltag nur **eine** Stimme, er/sie muss sich also für eine der gültigen Listen auf dem Stimmzettel entscheiden.

*Bei Listenwahl (= mehrere Wahlvorschläge) ist unbedingt zu beachten, dass die Bewerber\*innen nur auf **einer** dieser Listen (Wahlvorschläge) kandidieren können und die Wahlberechtigten nur **eine** dieser Listen (Wahlvorschläge) durch Unterschrift unterstützen können!*

Nach der öffentlichen **Auszählung der Stimmen** werden die zu vergebenden Betriebsratssitze nach einer bestimmten Berechnungsmethode (Höchstzahlverfahren) entsprechend den auf die einzelnen Listen entfallenen Stimmen auf die Listen verteilt. Das bedeutet, dass bei mehreren Listen in der Regel nur diejenigen Kandidat\*innen in den Betriebsrat kommen, die auf den Wahlvorschlägen weiter vorne platziert sind. Diejenigen, die nach dieser Methode nicht unmittelbar einen Sitz im Betriebsrat erhalten, werden zu Ersatzmitgliedern.

Zu beachten ist ferner, dass die Listenwahl die Persönlichkeitswahl **verdrängt**. **Beispiel:** Nach Aushang des Wahlausschreibens wird ein Wahlvorschlag mit z.B. 14 Bewerber\*innen eingereicht. Am letzten Tag der Einreichungsfrist wird ein weiterer gültiger Wahlvorschlag von einem Einzelkandidaten eingereicht. **Es findet dann in jedem Fall Listenwahl statt!**

### **Persönlichkeitswahl**

Bleibt es nach Fristablauf zur Einreichung von Vorschlagslisten bei **einem** Wahlvorschlag, kann der/die Wähler\*in von den Vorgeschlagenen auf dem Stimmzettel **so viele** Bewerber\*innen ankreuzen, wie Betriebsratsmitglieder zu wählen sind (bei *ambulante dienste e.V.* also maximal 11 Betriebsratsmitglieder). Gewählt sind dann diejenigen Bewerber\*innen, die (unter Berücksichtigung der Geschlechterquote) die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die nicht Gewählten werden dann zu Ersatzmitgliedern.

*Unbedingt zu beachten ist, dass die Wahlvorschläge **spätestens** am 23.03.18 bis 17:00 Uhr beim Wahlvorstand **eingegangen** sein müssen!!! Nur für den Ausnahmefall, dass bis dahin überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist, kann der Wahlvorstand eine Nachfrist setzen!*

Für Rückfragen steht der Wahlvorstand in seinen Sprechstunden vom 12.03.18 bis 22.03.18 von 11:00-13:00 Uhr und am 23.03.18 von 11:00-17:00 Uhr im BR-Büro, Wilhelm-Kabus-Str. 21-35 in 10829 Berlin zur Verfügung.

### **Der Wahlvorstand**

\_\_\_\_\_  
(Wahlvorstandsvorsitzende/r)

\_\_\_\_\_  
(weiteres Wahlvorstandsmitglied)